

II- 3449 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
DER BUNDESMINISTER XIII. Gesetzgebungsperiode  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 010.055-Parl/74

Wien, am 6. Mai 1974

1630 / A.B.  
zu 1641 / J.  
Präs. am 7. Mai 1974

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 1641/J-NR/74, die die Abgeordneten Dr. Erika SEDA  
und Genossen am 7. März 1974 an mich richteten,  
beehre ich mich wie folgt zu beantworten.

ad 1 bis 3)

Das Bundesgesetz über technische  
Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969 sieht im § 6 lit. d  
in Zusammenhalt mit § 7 Abs. 3 vor, daß der erste  
Studienabschnitt der Studienrichtung Raumplanung und  
Raumordnung nach Wahl des Studierenden in der Studien-  
richtung Bauingenieurwesen, im Wirtschaftsingenieurwesen-  
Bauwesen, in der Architektur, im Vermessungswesen oder  
in einer der Studienrichtungen der Bodenkultur oder aber  
in einer der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen  
Studienrichtungen zurückgelegt werden kann. Das zitierte  
Bundesgesetz sieht nur für den zweiten Studienabschnitt  
eigene Prüfungsfächer vor.

Die Technische Hochschule in Wien  
hat Vorschläge für ein zehensemestriges Vollstudium für  
die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung ausgearbeitet,  
das den Studierenden auch schon im ersten Studienabschnitt  
einen eigenen Studiengang ermöglichen soll.

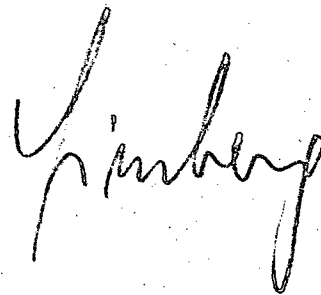
- 2 -

Dieser Studiengang wird sich aus Teilgebieten mehrerer Studienrichtungen zusammensetzen. Um interessierten Studierenden die Möglichkeit eines solchen Studiums auch im 1. Studienabschnitt schon im Wintersemester 1973/74 einzuräumen, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung diesen Studienwerbern ein Studium irregulare für eben diesen ersten Studienabschnitt bewilligt. Die Vorschläge der Technischen Hochschule in Wien haben aber nicht nur die Einrichtung eines eigenen ersten Studienabschnittes beinhaltet, sondern auch für den zweiten Studienabschnitt die Einrichtung eines weiteren zweiten Studienzweiges, nämlich "Raumordnung und Raumforschung" vorgesehen. Die weiteren Beratungen der Technischen Hochschule in Wien haben im Laufe des Wintersemesters zu einer Präzisierung der Prüfungsfächer geführt. Da das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 320/71 in der Studienrichtung Geographie einen Studienzweig "Raumforschung und Raumordnung" vorsieht, mußte auch die Universität Wien mit den Vorschlägen der Technischen Hochschule in Wien befaßt werden. Eine diesbezügliche Stellungnahme der Universität Wien steht jedoch derzeit noch aus. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird jedoch in der Frage der Einrichtung eines sehr ähnlichen Studienzweiges für Raumordnung und Raumforschung und deren gesetzliche Fundierung im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und im Hinblick auf den möglichst effizienten Einsatz der Hochschuleinrichtungen sowie der Budgetmittel noch ausführliche Koordinierungsgespräche mit den beiden Hochschulen führen.

Unabhängig von der Frage der Einrichtung des zweiten Studienabschnittes wurde bereits aufgrund der Vorschläge der Technischen Hochschule in Wien ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der eine gesetzliche Fundierung für den ersten Studienabschnitt im Bundesgesetz

- 3 -

über technische Studienrichtungen herbeiführen soll.  
Dieser Gesetzentwurf wird nunmehr auch nach einem kurzen  
Begutachtungsverfahren zugeleitet werden.  
Damit wird dem vordringlichen Anliegen der Technischen  
Hochschule in Wien ein Vollstudium für die Raumplanung  
und Raumordnung einzurichten, Rechnung getragen werden.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Ginberg', is centered on the page.